

IHKN-Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über berufsbildende Schulen (BBS – VO)

Für das Niedersächsische Kultusministerium

Sehr geehrte Damen und Herren,

danke für die Gelegenheit zur geplanten Änderung der Verordnung über berufsbildende Schulen (BBS – VO) zum 01.08.2020 im Rahmen des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens Stellung zu nehmen.

Die Stärkung der dualen Ausbildung ist für die Wirtschaft wichtig, sie ist Stützpfeiler der Fachkräftesicherung. Dazu braucht es neben den Betrieben auch starke Berufsschulen.

Jeder dritte Betrieb wünscht sich nach der aktuellen IHK-Ausbildungsumfrage auf die Fragen nach notwendigen Verbesserungen „wohnortnahe Beschulung“. Gleichzeitig ist in Betrieben in besonderem Maße die Qualität der Berufsschulen wichtig.

Eine bessere Personal- und Sachausstattung der Berufsschule ist deshalb auch weiterhin ein TOP-Thema auf der bildungspolitischen Agenda. Die bisher eingeleiteten Maßnahmen begrüßen wir. Sie reichen bei weitem nicht aus.

Für uns gehört ein klares Bekenntnis zur Sicherung einer möglichst wohnortnahen Beschulung und zu den bisherigen Budgetierungsregelungen für kleine Klassen (80 % für Klassen mit mindestens sieben Auszubildenden, 100 % für Klassen mit mindestens 14 Auszubildenden) dazu.

Zu den Regelungen des Verordnungsentwurfs nehmen wir – dies vorweg geschickt – im Einzelnen im folgenden Stellung:

Verordnung über die berufsbildenden Schulen (BBSVO):

§ 1a

Wir begrüßen die Klarstellung von Aufgaben und Struktur der berufsbildenden Schulen. Konsequenterweise ist aus unserer Sicht, insbesondere „Finanzen und Personal“ aus der Aufgabenbeschreibung der beruflichen Schulen auszuklammern (Abs. 1). Das stärkt die zentralen Funktionen im Ministerium, führt allerdings im Gegenzug tendenziell zu einem Verlust an Flexibilität.

Gut ist aus unserer Sicht auch der Fokus auf die Vorbereitung auf einen Beruf oder eine berufliche Tätigkeit (Abs. 2). Wir halten diese Aussage für zentral.

§ 1b

Wir begrüßen zudem, dass das Land Niedersachsen künftig die Schulentwicklung stärker steuern und dazu einen kontinuierlichen Prozess sicherstellen (Regionalmanagement) möchte. Dies ist im Interesse der Mitgliedsunternehmen unserer IHKs. Sie erwarten gerade angesichts der Digitalisierung, dass Schule sich auch weiterhin wohnortnah weiterentwickelt.

Wir begrüßen die dabei vorgesehene Beteiligung der Organisationen der Wirtschaft an den Veränderungsprozessen in den beruflichen Schulen (1b Abs. 2, Satz 6: ...Dritte...) im Rahmen des Regionalmanagements. In 1 b Abs. 2 sollte aber die Maßgabe für die Schulbehörde bei ihrem Beratungsauftrag präzisiert werden: „Bei der Beratung berücksichtigt die Schulbehörde insbesondere die Belange der Berufsschule und das Interesse der Schülerinnen und Schüler **sowie der ausbildenden Unternehmen und der zuständigen Stellen** an einer wohnortnahen und betriebsnahen Beschulung...“.

Abs. 2 Satz 6 sollte entsprechend ergänzt werden (zuständige Stellen anstatt Dritte). Damit bestünde Klarheit über die Stakeholder.

§ 1c

Auch die Regelungen zur Klassenbildung befürworten wir im Grundsatz. Angesichts der sich beschleunigenden Digitalisierung begrüßen wir vor allen Dingen die Klarstellung, dass auch Distanz-Lernen künftig möglich sein wird. Die dazu beschriebenen Bedingungen halten wir für ausreichend (Abs. 2).

Angesichts der Bedeutung wohnortnahen bzw. betriebsnahen Berufsschulunterrichts halten wir es allerdings für notwendig den Abs. 5 zu präzisieren. Konkret halten wir dort für erforderlich, dass in einem einzufügenden neuen Satz 3 ergänzt wird, dass eine Klasse ab 14 Auszubildenden in jedem Fall eingerichtet werden darf. Das entspricht auch der derzeitigen Regelungen, die sich angesichts der ohnehin mäßigen Ressourcenausstattung der Berufsschulen nicht weiter verschlechtern sollte. Niedersachsen ist bei den Ausgaben je Berufsschüler laut Bildungsbericht der Bundesregierung Letzter.

Für zielführend halten wir im Grundsatz auch die Regelung des Abs. 6 im Zusammenhang mit der Liste der affinen Berufe. Insbesondere gelungen ist, dass die Möglichkeiten einer gemeinsamen Beschulung nach dieser Liste realisiert werden können (Satz 1). Notwendig ist u.E. aber darüber hinaus, dass diese Liste mindestens jährlich aktualisiert (bisher ist das nur „regelmäßig“ vorgesehen) und vor VO-Start noch einmal an kritischen Stellen angepasst wird. Das ist angesichts der Dynamik bei der Entstehung neuer Berufe im Digitalisierungsumfeld notwendig, um die Möglichkeiten einer gemeinsamen Beschulung besser auszuschöpfen. Nicht möglich wären wegen der Statik der Regelung z.B. eine breitere gemeinsame Beschulung der neuen IT-Berufe oder der Elektroniker-Berufe, die durchaus möglich erscheint – ohne Qualitätsverluste.

Unterstützen können wir auch die Regelung, dass Schüler der einjährigen Berufsfachschule gemeinsam in einer Klasse mit Auszubildenden unterrichtet werden können, wenn die Fachrichtung der einjährigen Berufsfachschule dem Ausbildungsberuf zugeordnet werden können. Dies ist im Interesse einer wohnort- bzw. betriebsnahen Beschulung (auch Abs. 6).

Für notwendig halten wir, dass die Regelungen der Abs. 2-6 auch dem Regionalmanagement einschließlich der Beteiligungsmöglichkeiten der Ausbildungspartner unterliegen. Das dürfte für den Erfolg entsprechender Maßnahmen und für die Entwicklung der Qualität ein wesentlicher Faktor sein. Wir sprechen dies an, da nur für die Regelungen nach Abs. 7 dezidiert noch einmal auf das Regionalmanagement Bezug genommen wird. Richtig wäre, dies auch für die Abs. 2 – 6 zu verordnen.

Darüber hinaus sind die Regelungen des Abs. 8, die greifen sollen, wenn im Rahmen des Regionalmanagements keine geeigneten Lösungen nach den Maßnahmen der Abs. 2-7 zum Tragen kommen, nach unserer Ansicht eine pragmatische Lösung. Für sehr gut halten wir

vor allem, dass die Möglichkeiten jahrgangsübergreifenden Unterricht in Abs. 8 durch den letzten Satz eingeschränkt werden. Satz 8 begrenzt dies auf kreisfreie Städte oder Landkreise, die weniger als 100.000 Einwohner haben, um deutlich zu machen, dass es sich hier wirklich um eine Ausnahmeregelung im Interesse einer wohnort- bzw. betriebsnahen Beschulung handelt.

Zuletzt halten wir für erforderlich, dass den Partnern im Regionalmanagement schulstandortbezogene Unterrichtsversorgungsdaten zur Verfügung gestellt werden. Auf deren Grundlage können die Veränderungsprozesse zielorientiert unterstützt werden. Wir regen an, dies in einem Absatz 9 zu ergänzen.

Ergänzende und abweichende Vorschriften für die Berufseinstiegsschule:

Die Zusammenführung der bisherigen Bildungsgänge Berufsvorbereitungsjahr und Berufseinstiegsklasse soll unseres Erachtens sinnvollerweise genutzt werden, um zu regeln, dass anstatt bisher 14 nun drei Schwerpunkte angeboten werden, da dies für die Schülerinnen und Schüler der sicherlich beste Weg ist, um Einstiegsmöglichkeiten in den Beruf zu verbessern. Eine zu frühe, zu starke Spezialisierung für die Zielgruppe ist nach allen Erfahrungen nicht vernünftig. Gut finden wir auch, dass nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, die noch schulpflichtig sind und die eine Beratung durchlaufen haben, die individuellen Förderbedarf identifiziert hat (Abs. 1 und 2).

Positiv finden wir auch, dass, wer eine Teilqualifikation nach SGB durch die Bundesagentur für Arbeit angeboten bekommt, in Klasse 2 beschult werden kann. Das ist pragmatisch.

Freundliche Grüße



Volker Linde
IHKN-Sprecher Berufliche Bildung

Für Rückfragen:
IHK Niedersachsen (IHKN)
Schiffgraben 57
30175 Hannover
Tel. 0511 920901-10
Mail: info@ihk-n.de